

Allianz SE
(die "Gesellschaft")

**Code of Ethics
für Senior Financial Professionals**

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Allianz SE (vormals Allianz Aktiengesellschaft) (der "Prüfungsausschuss") hat einen Code of Ethics (der "Kodex") verabschiedet, der an:

- die Mitglieder des Vorstands der Allianz SE,
- alle Prokuristen innerhalb des Ressorts H2 (Group Controlling, Financial Risk Management, Accounting, Taxes, Compliance) und
- alle Prokuristen innerhalb des Ressorts H3 (Group Finance),

gerichtet ist. Alle erfassten Personen werden nachfolgend als die "Adressaten" bezeichnet.

Die Gesellschaft erwartet, dass alle Adressaten in Bezug auf persönliche und berufliche Integrität an ihr Handeln höchste Maßstäbe anlegen. Für die Adressaten ergänzt dieser Kodex die allgemeinen Verhaltensgrundsätze für Mitarbeiter der Allianz Gruppe.

Ziel des Kodex ist es, Fehlverhalten zu vermeiden und sicherzustellen, dass alle Adressaten die folgenden Ziele fördern:

- Ehrliches und ehrenhaftes Verhalten, einschließlich entsprechender Handhabung von Interessenkonflikten im Hinblick auf persönliche und berufliche Interessen und von Situationen, die den Anschein solcher Interessenkonflikte erwecken;
- Vollständige, faire, korrekte, rechtzeitige und verständliche Unternehmenspublizität;
- Einhaltung anwendbarer Gesetze, Verordnungen und sonstiger Rechtsvorschriften;
- Umgehende interne Meldung von Verstößen gegen diesen Kodex; und
- Verantwortlichkeit für die Einhaltung dieses Kodex.

I. Ehrliches und ehrenhaftes Verhalten

Die Adressaten sind gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, sich integer zu verhalten. Dies erfordert ein ehrliches und offenes Verhalten unter Beachtung der gebotenen Vertraulichkeit bestimmter Informationen und Einhaltung eines hohen Standards von geschäftlichem Ethos.

II. Umgang mit Interessenkonflikten

Die Adressaten sollen Interessenkonflikte möglichst vermeiden.

Ein „Interessenkonflikt“ liegt vor, wenn private Interessen eines Adressaten die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigen oder der Anschein einer solchen Beeinträchtigung erweckt wird. Ein Interessenkonflikt für einen Adressaten liegt auch dann vor, wenn anstelle des Adressaten ein Mitglied seiner Familie betroffen ist. Ein Interessenkonflikt kann zum Beispiel dann entstehen, wenn ein Adressat in einer Weise handelt oder interessiert ist, welche die objektive und effektive Ausübung seiner Tätigkeit für die Gesellschaft erschweren kann oder wenn ein Adressat oder eines seiner Familienmitglieder infolge der Stellung des Adressaten in der Gesellschaft unangemessene persönliche Vorteile erhält. Außerdem sollen die Adressaten sich solcher bedeutender Transaktionen und Beziehungen bewusst sein, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie Interessenkonflikte hervorrufen.

Wenn einem Adressaten bewusst wird, dass er sich in einem Interessenkonflikt befindet oder hinsichtlich einer bedeutenden Transaktion oder Beziehung ein Interessenkonflikt zu erwarten sein könnte, ist er verpflichtet, dies unverzüglich mit dem Chief Compliance Officer oder, sofern angemessen, mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu besprechen. Zudem soll der betroffene Adressat alles Erforderliche und Angemessene tun, um den Interessenkonflikt zu lösen.

III. Vollständige, faire, korrekte, rechtzeitige und verständliche Unternehmenspublizität

Von jedem Adressaten wird erwartet, dass er innerhalb seines Verantwortungsbereichs sowohl die Publizitätserfordernisse, denen die Gesellschaft unterliegt, als auch die internen Regeln und Verfahren der Gesellschaft zur Kontrolle der Berichterstattung kennt und beachtet, um sicherzustellen, dass die Finanzberichte der Gesellschaft und andere bei Behörden einzureichende öffentliche Dokumente in allen wesentlichen Aspekten mit den Vorschriften anwendbarer Gesetze und Bestimmungen im Einklang stehen, einschließlich der U.S. Börsengesetze und der von der U.S. Securities and Exchange Commission ("SEC") erlassenen Rechtsvorschriften im Hinblick auf solche Dokumente, die bei der SEC einzureichen sind.

Es ist den Adressaten untersagt, in Ausübung ihrer Pflichten die Gesellschaft betreffende Tatsachen wissentlich unzutreffend darzustellen oder andere Personen zu einer solchen unzutreffenden Darstellung zu bewegen, unabhängig davon, ob die unzutreffende Darstellung innerhalb oder außerhalb der Gesellschaft, gegenüber Wirtschaftsprüfern, Behörden oder selbstregulierenden Organisationen erfolgt.

Außerdem soll sich jeder Adressat, der unmittelbare oder beaufsichtigende Befugnisse im Hinblick auf die Finanzberichte und andere öffentliche Dokumente der Gesellschaft, die bei Behörden, einschließlich der SEC, einzureichen sind, hat, innerhalb seines Verantwortungsbereichs in angemessenem Umfang mit anderen Vorstandsmitgliedern und anderen Angestellten der Gesellschaft beraten und, sofern erforderlich, weitere geeignete Schritte im Hinblick auf diese Berichterstattung unternehmen, um vollständige, faire, korrekte, rechtzeitige und verständliche Unternehmenspublizität zu erzielen.

IV. Einhaltung anwendbarer Gesetze, Verordnungen und sonstiger Regelungen

Innerhalb seines Verantwortungsbereichs soll jeder Adressat sicherstellen, dass alle auf die Gesellschaft anwendbaren Gesetze, Verordnungen und sonstige Regelungen, insbesondere solche, die sich auf die Rechnungslegung und Abschlussprüfung beziehen, eingehalten werden.

V. Umgehende interne Meldung von Verstößen gegen den Kodex

Jeder Adressat, der von tatsächlichen oder eventuellen Verstößen gegen den Kodex Kenntnis erlangt, ist verpflichtet, den Chief Compliance Officer oder, sofern angemessen, den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses umgehend darüber zu informieren. Werden tatsächliche oder eventuelle Verstöße von wesentlicher Bedeutung dem Chief Compliance Officer gemeldet, so berichtet dieser nach angemessener Untersuchung dem Prüfungsausschuss.

Um die Meldung von tatsächlichen oder eventuellen Verstößen gegen den Kodex zu fördern, wird die Gesellschaft nicht gegen Personen vorgehen, die im Zusammenhang mit einer solchen Meldung in gutem Glauben gehandelt haben und ein solches Vorgehen auch nicht zulassen.

VI. Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Kodex

Der Chief Compliance Officer oder, sofern angemessen, der Prüfungsausschuss, soll alle für notwendig erachteten Handlungen vornehmen, um jeden tatsächlichen oder eventuellen Verstoß gegen den Kodex zu untersuchen.

Wenn ein Verstoß gegen den Kodex vorliegt, wird die Gesellschaft oder, sofern geboten, der Prüfungsausschuss, über geeignete disziplinarische oder vorbeugende Maßnahmen

beraten. Wenn die Gesellschaft solche Maßnahmen für erforderlich hält, ist der Prüfungsausschuss darüber zu informieren. Wenn der Prüfungsausschuss solche Maßnahmen für erforderlich hält, ist der Aufsichtsrat darüber zu informieren.

Der Prüfungsausschuss ist für die Anwendung dieses Kodex in bestimmten Situationen zuständig, in denen entsprechende Fragen an ihn herangetragen werden. Der Prüfungsausschuss ist jederzeit zur Auslegung dieses Kodex berechtigt.